

Ordnung für die Diplomprüfung
in dem Studiengang Pflegepädagogik
an der Katholischen Fachhochschule Mainz

Vom 04. Juli 1997

Auf Grund des § 91 Abs. 1 und 2 des Fachhochschulgesetzes vom 06. Februar 1996 (GVBl. S. 71), BS 223-41, hat der Senat der Katholischen Fachhochschule am 30. Oktober 1996 die folgende Ordnung für die Diplomprüfung in dem Studiengang Pflegepädagogik beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung haben die Gesellschafter der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH Mainz am 19. März 1997 und hat der Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 01. Juli 1997, 15210 TgbNr. 1082-97 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Diplomgrade
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Bestandteile der Prüfung
- § 5 Berufsbegleitende Studiensemester
- § 6 Vorzeitiges Ablegen der Prüfung
- § 7 Prüfungsausschuß, Prüfungskommissionen
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zweck der Diplom-Vorprüfung
- § 10 Termine und Ort der Diplom-Vorprüfung
- § 11 Meldung zur Diplom-Vorprüfung
- § 12 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung
- § 13 Umfang der Diplom-Vorprüfung, Bestimmung der Prüfungsgebiete
- § 14 Festlegung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung
- § 15 Verlauf der schriftlichen Prüfung
- § 16 Bewertung der Klausurarbeiten der schriftlichen Prüfung
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 19 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung
- § 20 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 21 Termine der Diplomprüfung
- § 22 Meldung zur Diplomprüfung
- § 23 Anrechnung von Prüfungsvorleistungen zur Diplomprüfung
- § 24 Zulassungsverfahren
- § 25 Umfang der Diplomprüfung, Durchführung der fachpraktischen Prüfung, Bestimmung der Prüfungsgebiete
- § 26 Festlegung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung, Verlauf der schriftlichen Prüfung, Bewertung der Klausurarbeiten, Mündliche Prüfung, Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 27 Diplomarbeit
- § 28 Ergebnis der Diplomarbeit
- § 29 Zeugnis
- § 30 Diplomurkunde

IV. Gemeinsame Vorschriften und Schlußbestimmungen

- § 31 Unterbrechung der Prüfung
- § 32 Täuschung und ordnungswidriges Verhalten
- § 33 Freiversuch
- § 34 Wiederholungsprüfung
- § 35 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 36 Übergangsbestimmungen
- § 37 Inkrafttreten
- § 38 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Diplomprüfungsordnung gilt für die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung des Studiengangs Pflegepädagogik des Fachbereichs Pflege an der Katholischen Fachhochschule Mainz.

§ 2

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Mit der Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden gemäß § 10 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes und § 29 der Satzung für die Katholische Fachhochschule Mainz die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbständig anzuwenden.

§ 3

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Pflegepädagoge (FH)“ bzw. „Diplom-Pflegepädagogin (FH)“ verliehen.

§ 4

Regelstudienzeit, Gliederung und Bestandteile der Prüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Sie umfaßt 4 theoretische Studiensemester im Grundstudium und 4 berufsbegleitende Studiensemester im Hauptstudium einschließlich der Prüfungen und der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit. Die Prüfungs- und Studienordnungen stellen sicher, daß die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.

(2) Die Prüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung am Ende des 4. Semesters und die Diplomprüfung mit der fachpraktischen Prüfung zwischen dem 6. und 8. Semester, den schriftlichen und mündlichen Prüfungen am Ende des 8. Semesters und der Diplomarbeit. Die Diplom-Vorprüfung schließt das Grundstudium, die Diplomprüfung das Hauptstudium ab.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester und umfaßt höchstens 148 Semesterwochenstunden. Davon entfallen

1. auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Grundstudiums höchstens 97 Semesterwochenstunden,
2. auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des berufsbegleitenden Hauptstudiums höchstens 41 Semesterwochenstunden,
3. auf Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl im Grund- und Hauptstudium entfallen insgesamt 10 Semesterwochenstunden.

§ 5

Berufsbegleitende Studiensemester

Das 5. - 8. Semester wird beim Studiengang Pflegepädagogik berufsbegleitend abgeleistet. Die Studierenden sind in ausbildungsrelevanten Arbeitsfeldern beruflich tätig. Die Teilnahme an den Studienblöcken mit einem Gesamtumfang von insgesamt 41 Semesterwochenstunden an der Fachhochschule ist verpflichtend. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 6

Vorzeitiges Ablegen der Prüfung

Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist (§ 11 Abs. 1 und § 22 Abs. 1) abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 7

Prüfungsausschuß, Prüfungskommissionen

(1) Für die Organisation und Durchführung der Diplomprüfungen wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er ist für Entscheidungen in Prüfungssachen zuständig. Der Prüfungsausschuß entscheidet über Widersprüche der Studierenden.

Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. der vom Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung beauftragte Prüfungsleiter als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
2. der Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs,
3. zwei weitere Professorinnen und Professoren des Fachbereichs, die von der Fachbereichskonferenz auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind und von denen einer vom Prüfungsausschuß zum ständigen Vertreter des bzw. der Vorsitzenden gewählt wird,
4. der Rektor oder die Rektorin,
5. ein von der Gesellschafterversammlung des Trägers der Fachhochschule beauftragtes Mitglied,
6. ein studentisches Mitglied, das von den Vertretern der Studierenden in der Fachbereichskonferenz aus deren Mitte für die Dauer von einem Jahr gewählt wird,
7. ein Mitglied aus der Gruppe gemäß § 53 Abs. 2 Ziff. 3 der Satzung der Katholischen Fachhochschule, das von der Fachbereichskonferenz für die Dauer von 2 Jahren zu wählen ist.

(2) Der Prüfungsausschuß bildet zur Durchführung der mündlichen Prüfungen Prüfungskommissionen und bestellt die Prüfenden. Die Prüfungskommission besteht aus einem Prüfenden und mindestens einem Beisitzer. Besteht ein Prüfungsgebiet aus mehreren Teilgebieten, so kann die mündliche Prüfung von mehreren Prüfenden durchgeführt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Mitarbeiter im Praktikantenamt bestellt, wobei die Anforderungen gemäß § 19 Abs. 4 FHG erfüllt sein müssen. Es können als Mitglieder der Prüfungskommissionen auch in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden, sofern die Anforderungen gemäß § 19 Abs. 4 FHG erfüllt sind.

(3) Der Prüfungsausschuß und die Prüfungskommissionen beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der bzw. die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn der bzw. die

Prüfende und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen haben gleiches Stimmrecht. Das studentische Mitglied hat bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Wird kein Einvernehmen hergestellt, zählt die Stimme des Prüfenden doppelt.

(4) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen sind sämtliche Mitglieder, die dem jeweiligen Gremium angehören, durch den bzw. die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig einzuladen. Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind die Mitglieder, die an der betreffenden Sitzung nicht teilgenommen haben, vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterrichten.

(5) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fachbereichskonferenz über die Entwicklung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(6) Bei der Bildung von Prüfungskommissionen zur Durchführung der mündlichen Prüfung soll der Prüfungsausschuß darauf achten, daß Lehrpersonen gemäß § 19 Abs. 3 FHG, die die Prüfungsgebiete zuletzt gelehrt haben, als Prüfende in der Kommission vertreten sind.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Bei der Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung ist § 23 zu berücksichtigen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien und an staatlich anerkannten Weiterbildungsinstituten für Pflegeberufe erworbene Leistungsnachweise werden als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, soweit Gleichwertigkeit unter Beachtung des Studienziels der Fachhochschule besteht.

(4) Einschlägige Praktika werden angerechnet. Berufsbegleitende und praktische Studiensemester werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(5) Soweit gemäß Absätze 1 - 4 die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen festgestellt werden muß, entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit den entsprechenden Fachvertretern.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zweck der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und daß sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 10

Termine und Ort der Diplom-Vorprüfung

- (1) Jährlich muß mindestens eine Diplom-Vorprüfung stattfinden.
- (2) Die Termine der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie den Ort der Prüfung bestimmt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Rektor oder der Rektorin. Termin und Ort der schriftlichen Prüfungen sind spätestens 5 Wochen vor Beginn durch Aushang bekanntzugeben und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen.
- (3) In den Aushängen ist mitzuteilen, bis zu welchem Datum sich die Studierenden für die Diplom-Vorprüfung zu melden haben.

§ 11

Meldung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Studierenden sollen sich im letzten Semester des viersemestrigen Grundstudiums zur Vorprüfung melden.
- (2) Die Meldung zur Vorprüfung kann beim nächstfolgenden Prüfungstermin nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt der Fachhochschule schriftlich eingereicht wurde.
- (3) Bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung haben die Studierenden folgende Unterlagen einzureichen:
 1. die Zugangsberechtigung zum Studium für den Diplomstudiengang Pflegepädagogik an der Fachhochschule,
 2. die nach der Studienordnung für das Grundstudium ihres Studienganges vorgeschriebenen Leistungsscheine und sonstigen Nachweise,
 3. eine Erklärung darüber, daß sie in ihrem Studiengang die Diplom-Vorprüfung noch nicht abzulegen versucht haben oder Angaben darüber, wann und wo versucht wurde, diese Diplom-Vorprüfung abzulegen,
 4. den Nachweis darüber, daß sie in ihrem Studiengang das letzte Semester des Grundstudiums an der Katholischen Fachhochschule Mainz absolviert haben,
 5. gegebenenfalls eine Erklärung über die Entscheidung gemäß § 17 Abs. 6 .
- (4) Die der Meldung beigefügten Unterlagen können im Original, in beglaubigter Abschrift oder in be-

glaubigter Ablichtung vorgelegt werden. Die Vorlage dieser Unterlagen ist nicht erforderlich, soweit sie dem zuständigen Prüfungsamt bereits vorliegen.

Nachweise, die die Studierenden ihrer Meldung noch nicht beifügen können, sind spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung nachzureichen.

Können die Studierenden Unterlagen, die sie ihrer Meldung beizufügen haben, ohne ihr Verschulden nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so können sie deren Inhalt auf sonstige Weise nachweisen.

§ 12

Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung

(1) Über die Zulassung der Studierenden oder ihre Nichtzulassung entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Zur Prüfung sind die Studierenden zuzulassen, die sich fristgemäß (§11 Abs. 2) gemeldet haben und deren Meldung den Erfordernissen des § 11 Abs. 3 entspricht.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Diplom-Vorprüfung in dem entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden haben.

(4) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist den Studierenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sie auf falschen Angaben der Studierenden beruht.

§ 13

Umfang der Diplom-Vorprüfung, Bestimmung der Prüfungsgebiete

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil. In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermögen. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Die Prüfungsgebiete ergeben sich aus Anlage 1 dieser Ordnung.

(3) In der schriftlichen Prüfung ist von den Studierenden jeweils eine Klausurarbeit in zwei der Prüfungsgebiete anzufertigen, die in der Anlage 1 zu dieser Ordnung aufgeführt sind. Diese beiden Prüfungsgebiete bestimmt der Prüfungsausschuß bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Lehrbetriebs des Semesters, in dem die Diplom-Vorprüfung stattfindet.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die beiden Prüfungsgebiete, die gemäß Absatz 2 Gegenstand der Prüfung sind und in denen keine schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 erfolgt.

Ist ein Prüfungsgebiet in der schriftlichen Prüfung mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet worden, so erstreckt sich die mündliche Prüfung zusätzlich auf dieses Prüfungsgebiet.

Auf ihren Antrag hin gemäß § 17 Abs. 1 sind die Studierenden in höchstens einem Prüfungsgebiet des Absatzes 3 noch zusätzlich mündlich zu prüfen.

(5) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der bzw. die Prüfungsausschußvorsitzende zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(6) An der für Bekanntmachungen des Prüfungsamtes üblichen Stelle sind den Studierenden bekanntzugeben

1. spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung der Plan der schriftlichen Prüfung,
2. spätestens am letzten Werktag vor Beginn der mündlichen Prüfung der Plan der mündlichen Prüfung.

§ 14

Festlegung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung

(1) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses fordert die Lehrpersonen, die die Prüfungsgebiete zuletzt gelehrt haben, auf, einen Aufgabenvorschlag mit Angabe der Bearbeitungszeit und der zugelassenen Hilfsmittel spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung vorzulegen; der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Fällen weitere Aufgabenvorschläge anfordern.

(2) Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt mindestens drei Zeitstunden. Sie kann je nach Art und Umfang der geforderten Leistungen bis zu fünf Zeitstunden betragen.

(3) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, daß die von ihm bzw. ihr festgelegten Aufgaben bis zur Übergabe an die Aufsichtsführenden in einem versiegelten Umschlag sicher aufbewahrt werden.

§ 15

Verlauf der schriftlichen Prüfung

(1) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Personen, die während der Diplom-Vorprüfung die Aufsicht führen.

(2) Die Studierenden fertigen die Klausurarbeit unter einer Kennziffer an, die vor Beginn der schriftlichen Diplom-Vorprüfung ausgelost wird. Sie nehmen während der schriftlichen Diplom-Vorprüfung den ihrer Kennziffer entsprechenden Platz ein. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(3) Am ersten Tag der schriftlichen Prüfung vor Beginn der Bearbeitungszeit belehren die Aufsichtsführenden die Studierenden über die Bestimmungen des § 31 (Unterbrechung der Prüfung) und des § 32 (Täuschung und ordnungswidriges Verhalten). Vor Beginn der Bearbeitungszeit entnehmen die Aufsichtsführenden vor den Studierenden dem bis dahin versiegelten Umschlag die Prüfungsaufgaben und geben sie bekannt.

(4) Während der schriftlichen Prüfung müssen jederzeit Aufsichtsführende im Prüfungsraum anwesend sein. Der Prüfungsraum darf von den Studierenden nur einzeln und mit Zustimmung des Aufsichtsführenden verlassen werden.

(5) Die Klausurarbeit ist mit allen Konzepten spätestens mit Ablauf der festgelegten Bearbeitungszeit den Aufsichtsführenden abzuliefern; diese leiten sie unverzüglich den für die Bewertung der Klausur zuständigen Prüfenden zu.

(6) Über den Verlauf einer jeden schriftlichen Prüfung ist von den Aufsichtsführenden eine Niederschrift zu fertigen und abschließend zu unterzeichnen. In diese Niederschrift sind aufzunehmen:

1. das Prüfungsgebiet,
2. die Namen der Aufsichtsführenden mit Angabe ihrer Aufsichtszeit,
3. der Sitzplan der Studierenden mit Angabe ihrer Platznummern,
4. ein Vermerk über die Belehrung gemäß Abs. 3 Satz 1,

5. ein Vermerk über Beginn und Ende der Bearbeitungszeit, über verspätetes Erscheinen, vorzeitiges Entfernen und vorübergehende Abwesenheit der Studierenden unter Angabe der Zeit,
6. der Zeitpunkt der Abgabe der einzelnen Klausurarbeiten,
7. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zuzuleiten.

§ 16

Bewertung der Klausurarbeiten der schriftlichen Prüfung

- (1) Klausurarbeiten werden von dem vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 14 Abs. 1 bestimmten Aufgabensteller (Erstkorrektor) sowie von einem vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Zweitkorrektor beurteilt und gemäß § 18 benotet; bei Verhinderung eines Aufgabenstellers bestimmt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (2) Weichen die Bewertungen des Erst- und Zweitkorrektors voneinander ab, setzen der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder von ihm bzw. ihr bestimmte weitere Prüfende im Rahmen der abgegebenen Bewertung die endgültige Note für die betreffende Klausurarbeit fest.
- (3) Die Klausurarbeiten, die nicht rechtzeitig abgeliefert worden sind, werden mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet; diese Feststellung trifft der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Noten der Klausurarbeit sind den Studierenden spätestens sechs Tage vor dem Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 17

Mündliche Prüfung

- (1) Die Studierenden haben dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens fünf Tage vor dem Beginn der mündlichen Prüfung das für die mündliche Prüfung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 3 gewählte Prüfungsgebiet mitzuteilen.
- (2) Die mündliche Prüfung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 dauert je Studierenden und Prüfungsfach 30 Minuten. Die mündlichen Prüfungen gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 und 3 dauern jeweils 15 Minuten.
- (3) Prüfende nach § 7 Abs. 2 und 6 führt das Prüfungsgespräch. Besteht ein Prüfungsgebiet aus mehreren Teilgebieten, die von unterschiedlichen Lehrpersonen betreut wurden, so kann die mündliche Prüfung von mehreren Prüfenden durchgeführt werden.
- (4) Für die mündliche Prüfungsleistung wird von der Prüfungskommission auf Vorschlag des Prüfenden, im Fall des Abs. 3 Satz 2 auf Vorschlag der Prüfenden, eine Note gemäß § 18 festgesetzt. Im übrigen gilt § 7 Abs. 3. Die nach Satz 1 und 2 festgesetzte Note ist den Studierenden unverzüglich bekanntzugeben.
- (5) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist von einem Mitglied der Prüfungskommission eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung,
2. die Besetzung der Prüfungskommission,
3. die Namen und Vornamen der Studierenden,

4. die Prüfungsgebiete und die Dauer des jeweiligen Prüfungsgesprächs,
5. eine stichwortartige Darstellung der wesentlichen Gegenstände des Prüfungsgesprächs,
6. die Notenvorschläge der Prüfenden und die von der Prüfungskommission festgesetzten Noten,
7. besondere Vorkommnisse.

(6) Studierende desselben Studienganges können an der mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratungen als Zuhörer teilnehmen, sofern dies räumlich möglich ist und die Studierenden vor Beginn der Prüfung nicht widersprechen; ausgenommen hiervon sind Studierende, die zu derselben Diplom-Vorprüfung zugelassen sind.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)

= eine hervorragende Leistung;

gut (2)

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

befriedigend (3)

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

ausreichend (4)

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

nicht ausreichend (5)

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Noten schlechter als 4,0 sind nicht ausreichend. Die Noten 0,7 und 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

§ 19

Ergebnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die nach Abs. 2 ermittelten Endnoten jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(2) In den Prüfungsgebieten, in denen eine schriftliche und eine mündliche Prüfung stattgefunden hat, errechnet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf eine Stelle hinter dem Komma den Durchschnitt aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung; es wird nicht gerundet.

Aus diesem Durchschnitt werden die Endnoten wie folgt festgesetzt:

sehr gut	= 1	
bei einem Durchschnitt	von 1,0 - 1,5	

gut	= 2	
-----	-----	--

bei einem Durchschnitt	von 1,6 - 2,5	
befriedigend	= 3	
bei einem Durchschnitt	von 2,6 - 3,5	
ausreichend	= 4	
bei einem Durchschnitt	von 3,6 - 4,0	
nicht ausreichend	= 5	
bei einem Durchschnitt	von 4,1 - 5,0	

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist nicht bestanden von Studierenden,

1. bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen,
2. deren Prüfung gemäß § 31 als abgebrochen gilt oder
3. die gemäß § 32 von der Prüfung ausgeschlossen wurden.

(4) Ist die Diplom-Vorprüfung bestanden, errechnet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gesamtergebnis der Vorprüfung gemäß Absatz 5 aus dem auf eine Stelle hinter dem Komma zu errechnenden Durchschnitt der Endnoten; es wird nicht gerundet.

(5) Das Gesamtergebnis der bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

Das Gesamtergebnis wird auf das Zeugnis eingetragen; in Klammer ist der bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnete Durchschnitt der Endnoten hinzuzufügen.

(6) Das Gesamtergebnis der Diplom-Vorprüfung ist den Studierenden vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich bekanntzugeben.

Die Noten der Prüfungsleistungen für die schriftliche und mündliche Diplom-Vorprüfung und die Endnoten sind in eine Prüfungsliste einzutragen, die vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 20

Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 dieser Ordnung ausgestellt, in das die ermittelten Endnoten der Prüfungsgebiete nach Anlage 1 und das Gesamtergebnis der Diplom-Vorprüfung einzutragen sind. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel der Fachhochschule zu versehen. In dem Zeugnis ist als Tag des Bestehens der Prüfung der Tag einzusetzen, an dem das Gesamtergebnis festgesetzt wurde.

III. Diplomprüfung

§ 21

Zweck und Termine der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Jährlich muß mindestens eine Diplomprüfung stattfinden.

(3) Die Termine der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie den Ort der Prüfung bestimmt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Rektor oder der Rektorin. Termine und Ort der schriftlichen Prüfungen sind spätestens eine Woche vor dem Ende des Studienblocks, der dem Studienblock, in dem die schriftlichen und mündlichen Prüfungen erfolgen, vorausliegt, durch Aushang bekanntzugeben und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Für die fachpraktische Prüfung gilt § 25 Abs. 2 letzter Satz.

(4) Die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit soll bis Ende des achten Fachsemesters abgeschlossen sein. Der Aufbau des Hauptstudiums und die zeitliche Abfolge der einzelnen Teile der Diplomprüfung sind entsprechend zu gestalten.

(5) In den Aushängen ist mitzuteilen, bis zu welchem Datum sich die Studierenden für die jeweiligen Prüfungsteile zu melden haben.

§ 22

Meldung zur Diplomprüfung

(1) Die Studierenden sollen sich in den letzten zwei Wochen vor dem Ende des Studienblocks, der dem Studienblock, in dem die schriftlichen und mündlichen Prüfungen erfolgen, vorausliegt, zur Diplomprüfung melden.

(2) Die Meldung zur Diplomprüfung kann beim nächstfolgenden Prüfungstermin nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt der Fachhochschule schriftlich eingereicht wurde.

(3) Die Studierenden haben ihrer Meldung beizufügen:

1. das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung in ihrem Studiengang,
2. die nach der Studienordnung für das Hauptstudium seines Studienganges vorgeschriebenen Leistungsscheine und sonstigen Nachweise,
3. die Bescheinigung des Arbeitgebers über die Ableistung der nach der Studienordnung vorgeschriebenen Berufstätigkeit entsprechend § 5 dieser Ordnung,
4. den Nachweis über die erfolgreich abgelegte fachpraktische Prüfung,
5. eine Erklärung darüber, daß sie in ihrem Studiengang die Diplomprüfung noch nicht abzulegen versucht haben oder Angaben darüber, wann und wo versucht wurde, diese Diplomprüfung abzulegen,
6. einen Nachweis darüber, daß sie in ihrem Studiengang die letzten beiden Semester des Hauptstudiums an der Katholischen Fachhochschule Mainz absolviert haben,

7. Angaben darüber, ob mit der Diplomarbeit bereits begonnen wurde, oder wann mit der Diplomarbeit begonnen werden soll, und wer sie betreut,

8. gegebenenfalls eine Erklärung über die Entscheidung gemäß § 17 Abs. 6.

(4) Die der Meldung beigefügten Unterlagen können im Original, in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter Ablichtung vorgelegt werden. Die Vorlage dieser Unterlagen ist nicht erforderlich, soweit sie dem zuständigen Prüfungsamt bereits vorliegen.

Nachweise, die die Studierenden ihrer Meldung noch nicht beifügen können, sind spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung nachzureichen.

Können die Studierenden Unterlagen, die sie ihrer Meldung beizufügen haben, ohne ihr Verschulden nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so können sie deren Inhalt auf sonstige Weise nachweisen.

§ 23

Anrechnung von Prüfungsvorleistungen zur Diplomprüfung

§ 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die fachpraktische Prüfung abgelegt werden muß, das Prüfungsgebiet „Pflegeforschung und deren Anwendung im Praxisfeld“ sowie ein weiteres in der Anlage 3 dieser Ordnung angeführtes Prüfungsgebiet geprüft wird, das vom Prüfungsausschuß bis spätestens 2 Wochen vor Ende des Studienblockes, der dem Studienblock vorausliegt, in dem die schriftliche und mündliche Diplomprüfung erfolgt, festgelegt wird, und daß eine Diplomarbeit erstellt werden muß.

§ 24

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung der Studierenden oder ihre Nichtzulassung entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Zur Prüfung sind die Studierenden zuzulassen, die sich fristgemäß (§22 Abs. 2) gemeldet haben und deren Meldung den Erfordernissen des § 22 Abs. 3 entspricht.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Diplomprüfung in dem entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden haben.

(3) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist den Studierenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sie auf falschen Angaben der Studierenden beruht.

§ 25

Umfang der Diplomprüfung, Durchführung der fachpraktischen Prüfung, Bestimmung der Prüfungsgebiete

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der fachpraktischen Prüfung, der schriftlichen und mündlichen Prüfung und der Diplomarbeit.

(2) Die fachpraktische Prüfung findet in Form einer Prüfungslehrprobe zwischen dem sechsten und achten Fachsemester statt. Sie umfaßt den schriftlichen Entwurf des geplanten Unterrichtsvorhabens, die Durchführung des geplanten Unterrichtsvorhabens im Umfang von 90 Minuten und ein Kolloquium über die Prüfungslehrprobe von 30 Minuten; für die Bewertung gilt § 26 Abs. 2. Die Anmeldung zur fachpraktischen Prüfung erfolgt spätestens in den letzten zwei Wochen des ersten

Studienblocks des Hauptstudiums. Termin und Ort werden zwischen dem Fachprüfer und dem Kandidaten vereinbart und dem Prüfungsamt spätestens 5 Wochen vor der fachpraktischen Prüfung mitgeteilt.

(3) Die Prüfungsgebiete, die für die schriftliche und mündliche Prüfung in Betracht kommen, ergeben sich aus der Anlage 3 dieser Ordnung.

(4) In der schriftlichen Prüfung ist von den Studierenden jeweils eine Klausurarbeit in zwei der Prüfungsgebiete anzufertigen, die in der Anlage 3 zu dieser Ordnung aufgeführt sind. Diese beiden Prüfungsgebiete bestimmt der Prüfungsausschuß bis spätestens zwei Wochen vor Ende des Studienblocks, der dem Studienblock vorausgeht, in dem die schriftliche und mündliche Prüfung erfolgt.

(5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die beiden Prüfungsgebiete, die gemäß Abs. 3 Gegenstand der Prüfung sind und in denen keine schriftliche Prüfung gemäß Abs. 4 erfolgt. Die Prüfungszeit der mündlichen Prüfung beträgt jeweils 30 Minuten.

Ist ein Prüfungsgebiet in der schriftlichen Prüfung mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet worden, so erstreckt sich die mündliche Prüfung der Studierenden zusätzlich auf dieses Prüfungsgebiet. Die Prüfungszeit dieser mündlichen Prüfung beträgt 15 Minuten.

Auf ihren Antrag hin gemäß § 17 Abs. 1 sind die Studierenden in höchstens einem Prüfungsgebiet des Absatzes 4 noch zusätzlich mündlich zu prüfen. Die Prüfungszeit dieser mündlichen Prüfung beträgt 15 Minuten.

(6) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuß zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(7) An der für Bekanntmachungen des Prüfungsamtes üblichen Stelle sind den Studierenden bekanntzugeben

1. spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung der Plan der schriftlichen Prüfung,
2. spätestens am letzten Werktag vor Beginn der mündlichen Prüfung der Plan der mündlichen Prüfung.

§ 26

Festlegung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung, Verlauf der schriftlichen Prüfung, Bewertung der Klausurarbeiten, Mündliche Prüfung, Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten die Vorschriften von § 14, § 15, § 16, § 17 Abs. 1, 3 - 6 und § 18 entsprechend.

(2) Bei der Festlegung der Gesamtnote der fachpraktischen Prüfung werden die Durchführung des Unterrichtsvorhabens mit 50 %, die schriftliche Unterrichtsplanung und das Kolloquium jeweils mit 25 % gewichtet.

§ 27

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgebenen Frist eine Aufgabe aus ihrem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt frühestens im zweiten Semester des Hauptstudiums, spätestens eine Woche nach Abschluß der letzten mündlichen Prüfung.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor ausgegeben und betreut. Lehrbeauftragte können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ebenfalls ein Thema für die Diplomarbeit ausgeben und eine Diplomarbeit betreuen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, zur Auswahl des Aufgabenstellers und zum Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Soll die Diplomarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Durchführung und Betreuung der Diplomarbeit müssen in diesem Fall gesichert sein.

(4) Der Ausgabezeitpunkt des Themas einer Diplomarbeit ist unverzüglich aktenkundig zu machen und vom Aufgabensteller dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen.

Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

(5) Auf besonderen Antrag der Studierenden sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß die Studierenden zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhalten.

(6) Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt 3 Monate. Wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 6 Monate. Thema und Aufgabenstellung sind so zu gestalten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(7) Die Diplomarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, daß sie die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(9) Die Diplomarbeit ist fristgemäß dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als „nicht ausreichend“.

Auf Antrag der Studierenden kann der Prüfungsausschuß die Abgabefrist in begründeten und von den Studierenden nicht zu vertretenden Ausnahmefällen um höchstens zwei Monate verlängern. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten des Grundes für den Ausnahmefall beim Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(10) Die Diplomarbeit ist von den Betreuenden, die die Arbeit ausgegeben haben (Erstkorrektoren), in Form eines schriftlichen Gutachtens sowie von einer vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten weiteren Lehrperson als Zweitkorrektor zu beurteilen und zu bewerten. Weichen die Bewertungen voneinander ab, setzt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bzw. ihr bestimmter weiterer Prüfende im Rahmen der abgegebenen Bewertungen die endgültige Note für die betreffende Diplomarbeit fest.

(11) Die Zeit für die Bewertung der Diplomarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 28

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die durch entsprechende Anwendung des § 19 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 ermittelten Endnoten jeweils mindestens „ausreichend“ sind und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. Im übrigen gilt § 19 mit der Maßgabe entsprechend, daß bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Prüfung zu den Endnoten der schriftlichen und mündlichen

Prüfung die Endnote der fachpraktischen Prüfung sowie die Note der Diplomarbeit hinzuzuzählen sind und hiervon der Durchschnitt errechnet wird.

(2) Die Noten sämtlicher Prüfungsleistungen und die gemäß § 19 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 ermittelten Endnoten sind in die Prüfungsliste einzutragen, die vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

§ 29

Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 dieser Ordnung ausgestellt, in das die ermittelten Endnoten der Prüfungsgebiete nach Anlage 3, das Thema und die Bewertung der Diplomarbeit sowie das Gesamtergebnis einzutragen sind. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Rektor oder der Rektorin der Fachhochschule zu unterzeichnen und mit dem Stempel der Fachhochschule zu versehen. In dem Zeugnis ist als Tag des Bestehens der Prüfung der Tag einzusetzen, an dem das Gesamtergebnis festgesetzt wurde.

Das Zeugnis kann zusätzliche Angaben über erbrachte Leistungen enthalten.

§ 30

Diplomurkunde

Über die bestandene Diplomprüfung erhalten die Studierenden eine Diplomurkunde nach dem Muster der Anlage 5 dieser Ordnung. Mit ihr wird der Diplomgrad gemäß § 3 dieser Ordnung verliehen. Die Diplomurkunde wird vom Rektor oder der Rektorin der Fachhochschule unterzeichnet und mit dem Stempel der Fachhochschule versehen.

IV. Gemeinsame Vorschriften und Schlußbestimmungen

§ 31

Unterbrechung der Prüfung

(1) Können Studierende aus schwerwiegenden Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, an der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung nicht teilnehmen oder müssen sie aus solchen Gründen unterbrechen, so haben sie den bzw. die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, ob und wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist. Die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Prüfung innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung des bzw. der Vorsitzenden gemäß Satz 2 begonnen wird. Soweit Prüfungsergebnisse nicht angerechnet werden, erhält die Studierenden neue Aufgaben. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muß die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden.

(2) Die Prüfung gilt als abgebrochen, wenn die Studierenden sie ohne Zustimmung des bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterbrechen oder nach der Meldung an ihr nicht teilnehmen.

§ 32

Täuschung und ordnungswidriges Verhalten

(1) Studierende, die unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder zu täuschen versucht haben, können verwarnet oder zur Wiederholung der Prüfungsleistungen verpflichtet werden. In schweren Fällen können sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Studierende, die während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können verwarnet oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen der Tatbestände der Absätze 1 und 2 sowie über die zu ergreifenden Maßnahmen trifft der Prüfungsausschuß nach Anhören der Studierenden. Bis zu der Entscheidung setzt die Studierenden die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der Aufsichtsführenden oder des bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung ein vorläufiger Ausschluß der Studierenden unerlässlich ist.

(4) Haben Studierende bei der Zulassung zur Vor- oder Diplomprüfung oder bei der Vor- oder Diplomprüfung getäuscht und wird dies erst nach der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nach Anhören der Studierenden das Gesamtergebnis auch nachträglich angemessen abändern oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Diplomprüfung. Bei Entscheidungen nach Satz 1 ist das Diplom einzuziehen und im Falle der Abänderung ein neues Diplom auszustellen.

§ 33

Freiversuch

(1) Eine in einem Prüfungsgebiet der Diplomprüfung nicht bestandene Prüfung, der sich die Studierenden in der Regelstudienzeit und zum jeweils vorgesehenen Zeitpunkt (§ 21 Abs. 3 und § 25 Abs. 2) unterzogen haben, gilt als nicht unternommen, wenn die weiteren Prüfungen der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden (Freiversuch). Für Diplomarbeiten sowie für die fachpraktische Prüfung wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 34

Wiederholungsprüfung

(1) Studierende, welche die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden haben, dürfen sie nur einmal wiederholen. § 33 Abs. 1 bleibt unberührt. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Über die zweite Wiederholung entscheidet der Prüfungsausschuß und legt zugleich den Termin der Wiederholungsprüfung fest. Die erste und die zweite Wiederholung müssen jeweils innerhalb eines Semesters nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung erfolgen. Bei der Wiederholung der Diplomprüfung ist die Anfertigung einer neuen Diplomarbeit nicht erforderlich, wenn die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Haben die Studierenden in nicht mehr als einem Prüfungsgebiet eine schlechtere Note als „ausreichend“ (4,0) erhalten, so ist die Wiederholungsprüfung (Nachprüfung) auf Antrag der Studierenden vom Prüfungsausschuß auf dieses Prüfungsgebiet zu beschränken. Die Wiederholungsprüfung (Nachprüfung) muß jeweils innerhalb eines Semesters nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung erfolgen.

(3) Diplom-Vorprüfungen oder Diplomprüfungen, die Studierende in ihrem Studiengang bereits an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden haben, gelten bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 als nach dieser Ordnung nicht bestandene Prüfungen.

(4) Soweit die Zulassung zu einer weiteren Wiederholungsprüfung von der Entscheidung des Prüfungsausschusses abhängt, ist diese Zulassung innerhalb von vier Wochen, nachdem das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung bekanntgegeben worden ist, beim Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

(5) Die Diplomarbeit darf nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 35

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Studierenden können innerhalb eines Monats nach Abschluß der letzten mündlichen Prüfung bei der Fachhochschule in Gegenwart eines bzw. einer Bediensteten der Fachhochschule Einsicht in ihre Prüfungsakte nehmen. Auszüge, Abschriften und Kopien dürfen angefertigt werden. Die Einsichtnahme in die Prüfungsakte der Studierenden ist unter der Angabe des Tages der Einsichtnahme zu vermerken.

§ 36

Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung ihr Studium an der Katholischen Fachhochschule Mainz bereits begonnen haben, gilt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pflegepädagogik vom 26. Oktober 1992 (StAnz. vom 14.12.1992, Nr. 47, S. 1195) mit Änderung vom 20. September 1995 (StAnz. vom 23.10.1995, Nr. 39, S. 1278).

§ 37

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

§ 38

Außerkräfttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Diplomprüfung für den Studiengang Pflegepädagogik vom 26. Oktober 1992 (StAnz. vom 14.12.1992, Nr. 47, S. 1195) mit Änderung vom 20. September 1995 (StAnz. vom 23.10.1995, Nr. 39, S. 1278) außer Kraft.

Mainz, den 04. Juli 1997

Prof. Dr. Hanneliese Steichele
Rektorin der Katholischen
Fachhochschule Mainz

Anlage 1
(zu § 13 Abs. 2)

Prüfungsgebiete der Diplom-Vorprüfung:

Grundwissenschaften

- Philosophie/Anthropologie/Religionswissenschaft
- Psychologie

Pflegewissenschaften/Pflegemanagement

- Theorien, Methoden und Handlungskonzepte der Pflege

Didaktik

- Allgemeine Didaktik (einschl. Methodik)

Anlage 2
(zu § 20)

Muster des Zeugnisses über die Diplom-Vorprüfung

Anlage 3
(zu § 25 Abs. 3)

Prüfungsgebiete der Diplomprüfung

- Fachpraktische Prüfung (Prüfungslehrprobe)

Pflegewissenschaften/Pflegemanagement

- Pflegeforschung und deren Anwendung im Praxisfeld

Lebenslaufforschung

- Prävention/Rehabilitation oder
- Gerontologie

Didaktik

- Didaktik der Pflege in Ausbildung und beruflichem Handlungsfeld
- Fachdidaktische Praxis des Curriculums und der Unterrichtsplanung
 - (a) Anatomie/Physiologie oder
 - (b) Ethik der Pflege

Anlage 4
(zu § 29)

Muster des Abschlußzeugnisses

Anlage 5
(zu § 30)

Muster der Diplomurkunde